hallesaale*
HÄNDELSTADT

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

Datum 20.06.13

Jugendhilfeausschuss 04. Juli 2013
Betreff: Anfrage beratendes Mitglied Ilona Hackel betreffs Kostenzuständigkeit BVJ für geistig und mehrfach behinderte Jugendliche
TOP: 9.1

Antwort der Verwaltung:

Weder der örtliche Sozialleistungsträger und schon gar nicht die örtliche Jugendhilfe sind für den angefragten Sachverhalt in der Zuständigkeit und dürfen deshalb auch nicht tätig werden.

Kostenträger dieser möglichen Maßnahme für diese Gruppe junger Menschen, ist das „Amt für Ausbildungsförderung", da die Sozialhilfe gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 02.12.2009, Az.: 5 C 33.08 nachrangig gegenüber dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist.

Somit ist die BAföG-Stelle (DLZ-Familie in Halle) hier zuständig und die entsprechenden Anträge zur Kostenübernahme sind dort zu stellen.

Hinweis:
Die Sozialagentur Sachsen-Anhalt hat die zuständigen Gebietskörperschaften mit Schreiben vom 01.02.2013 über dieses Urteil informiert und gleichzeitig die Träger der Sozialhilfe gebeten das rechtmäßige Erstattungsbegehren laufender Fälle an die jeweilige Ausbildungsförderungsstelle weiterzuleiten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Tobias Kogge
Beigeordneter